

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastr. 10, 55411 Bingen]

Bundesfinanzhof
Postfach 860240
891629 München

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Ihr Zeichen
8.8.2017	517-14/mh-st		

V B 51/17

In dem Rechtsstreit

Finanzamt Frankfurt am Main III ./. Attac Trägerverein e.V.

beantrage ich,

**die vom Beklagten beantragte Zulassung
der Revision abzulehnen,**

da die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 FGO nicht gegeben sind.

Der Beklagte formuliert in seiner Beschwerdebegründung zwei Rechtsfragen, deren Klärung grundsätzliche Bedeutung hätte, und rügt darüber hinaus einen Verfahrensmangel.

1. Rechtsfrage - formelle Satzungsmaßigkeit

Der Beklagte vertritt die Auffassung, es sei eine Rechtsfrage von allgemeinem Interesse, ob die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft wörtlich die Zwecke des § 52 Abs. 2 AO nennen müsse und ob sie wörtlich der Musteratzung in der Anlage zu § 60 AO entsprechen müsse. Aus der Begründung des Beklagten ist zumindest für den Unterzeichner nicht ersichtlich, ob der Beklagte sich auf § 115 Abs. 2 Ziffer 1 oder Ziffer 2 FGO bezieht; er vermischt offenbar diese beiden Revisionsgründe.

Mit dieser Begründung ist die Revision schon deshalb nicht zuzulassen, weil diese Rechtsfrage für das angefochtene Urteil nicht entscheidungserheblich ist (Gräber, Kommentar zur FGO, 7. Aufl. § 115 Anm. 18 sowie Randziffer 30; Hübschmann/Hepp/Spitaler, 42. Lieferung, Mai 2017, § 115 FGO, Randziffer 123; Beschluss des 10. Senats des BFH vom 10.12.2003, Az. X B 134/02).

**Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Arbeitsrecht
Familienrecht
Strafrecht
Steuerrecht
gewerblichen Rechtsschutz**

Dr. Till Müller-Heidelberg
Fachanwalt für Arbeitsrecht
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitz
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs
▶ Erbrecht
▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Strafrecht
▶ Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek
▶ Bau- und Architektenrecht
▶ Miet- und WEG-Recht
▶ Versicherungsrecht

Dr. Karin Althaus-Grewe
Fachwältin für gewerblichen
Rechtsschutz
▶ Internetrecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb
der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen
Telefon 06721/1812-0
Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe
DE51 5605 0180 0030 0001 37
MALADE51KRE
Deutsche Bank Bingen
DE38 5507 0040 0823 7901 00
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/10577

Die Frage der formellen Satzungsmaßigkeit der Satzung des Klägers in den Streitjahren 2010 – 2012 ist nämlich ohne Bedeutung für den Rechtsstreit, da der Beklagte zu Recht in den angefochtenen Bescheiden sowie in der Einspruchsentscheidung vom 25. Januar 2016, Seite 9/10, darauf hingewiesen hat, dass nach AEAO zu § 59 Nr. 4 in den Streitjahren hinsichtlich der formellen Satzungsmaßigkeit Vertrauensschutz zugunsten des Klägers besteht, weil der Beklagte die Satzung in den Vorjahren akzeptiert hatte. Ich habe in der Klagebegründung vom 17. Mai 2016 auf Seite 4 ebenfalls darauf hingewiesen, und das Hessische Finanzgericht hat auf Seite 28 des angefochtenen Urteils ebenfalls auf diesen Vertrauensschutz hingewiesen sowie darauf, dass der Beklagte „in der Einspruchsentscheidung die Versagung der Gemeinnützigkeit ausdrücklich nur auf die tatsächliche Geschäftsführung gestützt“ hat.

Darüber hinaus reicht es für die Zulassung der Revision nach § 115 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 FGO nicht aus, wenn „der BFH sich bisher nicht mit einer bestimmten Rechtsfrage befasst hat, (sondern auch dann) ist diese gleichwohl nicht klärungsbedürftig, wenn sie sich ohne weiteres aus dem klaren Wortlaut und Sinngehalt des Gesetzes beantworten lässt oder die Rechtsfrage offensichtlich so zu entscheiden ist, wie es das Finanzgericht getan hat Denn erfordert wird die Zulassung der Revision nach Abs. 2 Nr. 2 nur dann, wenn die bisher nicht höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage zweifelhaft und deshalb klärungsbedürftig ist. Daran fehlt es, wenn die Rechtsfrage eindeutig in einem bestimmten Sinn zu beantworten ist“ (Gräber, a.a.O. Randziffer 28 sowie 61).

Wie der Beklagte selbst in seinen Ausführungen Seite 3 ff. der Nichtzulassungsbeschwerde, insbesondere auf Seite 5 unten, darlegt, ist die von ihm gestellte Rechtsfrage nicht ernsthaft zweifelhaft. Es besteht in Literatur und Rechtsprechung kein ernsthafter Streit darüber, dass die Zwecke des § 52 Abs. 2 AO nicht wörtlich in der Satzung aufgeführt werden müssen, und schon gar nicht muss der Text der Mustersatzung wörtlich übernommen werden, da die Mustersatzung zu § 60 AO selbst in § 1 Abs. 2 nur „zum Beispiel“ verschiedene Zwecke nennt und dabei u.a. auch die „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“ aufführt, obwohl dieser Zweck in § 52 Abs. 2 AO gar nicht vorkommt. Deshalb führt auch Klein im Kommentar zur AO, 12. Aufl., in Anm. 2 zu § 60 aus: „Eine wörtliche Übernahme ist nach der Rechtsprechung nicht notwendig, der Wortlaut des Gesetzes erfordert das nicht. Inhaltlich muss die Mustersatzung aber übernommen werden.“ Dies ist so selbstverständlich, dass auch Klein keine abweichenden Auffassungen anführt. Auch führt der Beklagte auf Seite 6 seiner Beschwerdebegründung lediglich einige Literaturstimmen auf, die die Übernahme der Mustersatzung empfehlen, was gleichzeitig deutlich macht, dass dies eben nicht geboten ist.

Im übrigen hat der Beklagte selbst weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren behauptet oder auch nur vorgetragen, dass die Satzung wörtlich dem § 52 Abs. 2 AO und der Mustersatzung zu § 60 AO entsprechen müsse. Zur Beantwortung abstrakter Rechtsfragen abseits des konkreten Rechtsstreits ist das Revisionsverfahren aber nicht vorgesehen.

Und schlussendlich ist auch die Behauptung auf Seite 7 der Beschwerdebegründung unter Ziffer 1.3. unrichtig, dass die Klage abzuweisen wäre, wenn der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren es für erforderlich halten sollte, dass in der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft die Zwecke des § 52 Abs. 2 AO wörtlich wiederzugeben sind oder dass die Satzung der Mustersatzung zu § 60 AO wörtlich entsprechen müsste – denn wie vom

Beklagten selbst ausgeführt und vom Hessischen Finanzgericht bestätigt, stände dem Kläger für die streitbefangenen Jahre Vertrauensschutz zu (und für die Folgejahre hat der Kläger ohnehin seine Satzung entsprechend den Wünschen des Beklagten geändert).

2. Zweite Rechtsfrage – Auslegung des Zwecks der Volksbildung

Insoweit hält es der Beklagte für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die politische Bildung als Unterfall der Volksbildung nur die Darstellung des Status Quo eines gesellschaftspolitischen Themas erlaubt oder auch, in einem breiten Themenspektrum Alternativen aufzuzeigen. Der Beklagte meint, diese Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil sie sich nicht ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lasse und zu ihr unterschiedliche Auffassungen vertreten würden und sie noch nicht höchstrichterlich geklärt sei (Seite 9, erster Absatz unter Ziffer 2.2.). Dies ist unrichtig.

Dass politische Bildung nicht nur das Referieren eines gesellschaftlichen Status Quo beinhaltet, sondern selbstverständlich auch das Aufzeigen und die Diskussion verschiedener Möglichkeiten von gesellschaftlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Problemlagen, ist dem Begriff der „politischen Bildung“ inhärent und kann nicht willkürlich vom Beklagten als unklar oder streitig dargestellt werden. Dass zur politischen Bildung auch politische Aktionen gehören können, habe ich in der Klagebegründung ausführlich mit Entscheidungen des Bundesfinanzhofs belegt, ausgehend vom Urteil des BFH vom 29. August 1984, Az. I R 203/81, und nachfolgend durch eine Vielzahl von BFH-Urteilen bestätigt. Die Rechtsfrage als solche ist somit geklärt.

Aufbauend auf dieser Rechtsprechung des BFH hat das Hessische Finanzgericht die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Klägers in den streitbefangenen Jahren untersucht und festgestellt, dass mit den teils politischen Aktionen des Klägers (neben wissenschaftlichen Publikationen, Vorträgen, Fachtagungen usw.) jeweils die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke nach Maßgabe der BFH-Rechtsprechung verfolgt wurden. Dies ist eine Anwendung der Rechtsprechung des BFH auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles und somit nicht revisionsfähig.

Dass politische Zwecke grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO gehören, wie der Beklagte auf Seite 10 oben ausführt, habe ich bereits erstinstanzlich widerlegt; eine Vielzahl der in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke sind politische Zwecke wie etwa die Förderung von Natur- und Umweltschutz, von internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Tierschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements. Gemeinnützige Zwecke sind somit zu einem erheblichen Teil politische Zwecke, nicht zu verwechseln wie der Beklagte es wohl möchte mit der Förderung politischer Parteien (was der Kläger in keinem Fall tut).

Und gemeinnützige (und ggfs. politische) Zwecke können eben nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (I R 203/81) auch mit politischen Aktivitäten verfolgt werden.

3. Verfahrensmangel

Auf Seite 12 der Beschwerdebegründung rügt der Beklagte als Verfahrensmangel, dass das Hessische Finanzgericht seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nach § 76 Abs. 1 Satz 1 FGO nicht nachgekommen wäre.

Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet und lediglich erhoben, um einen scheinbaren Ansatz für die Nichtzulassungsbeschwerde zu kreieren.

Wie das Hessische Finanzgericht auf Seite 22 des Urteils darlegt, waren Gegenstand des Verfahrens und der Beratung neben jeweils drei Bänden Körperschaftsteuerakten, Gewerbesteuerakten und Umsatzsteuerakten sowie drei Bilanzheften und jeweils einem Sonderband Rechtsbehelfe, Rechnungshof/Internetrecherchen, Satzungen, OFD und Rechtsbehelfe § 60a AO auch sieben Leitz-Ordner mit Unterlagen zu den Aktivitäten des Klägers. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Auf Seite 6/7 des Urteils führt das Hessische Finanzgericht ca. 2 Dutzend verschiedener zusammengefasster Aktivitäten des Klägers in den Streitjahren auf. All dies ist Gegenstand der Verhandlung gewesen und die einzelnen vom Beklagten als angeblich nicht gemeinnützig kritisierten Aktivitäten des Klägers sind in der Verhandlung und im Urteil in diesen Gesamtzusammenhang gestellt worden. Wie angesichts dieser Tatsache ein Verfahrensverstöß gegen § 76 FGO behauptet werden kann, ist nicht nachvollziehbar und noch nicht einmal schlüssig begründet.

Soweit der Beklagte insoweit meint, das Hessische Finanzgericht hätte sich nicht genügend mit den Motivationen des Klägers bei seinen verschiedenen Aktionen befasst, handelt es sich um die Behauptung einer fehlerhaften Sachverhalts- oder Beweiswürdigung – darauf kann aber nach ständiger Rechtsprechung der Begriff des Verfahrensmangels nach § 115 Abs. 2 Ziff. 3 FGO nicht gestützt werden (Gräber, a.a.O. Anm. 76 m.w.N.).

Schließlich kann ein angeblicher Verfahrensmangel nicht mit Erfolg gerügt werden, „wenn er eine Verfahrensvorschrift betrifft, auf deren Beachtung die Prozessbeteiligten verzichten konnten und verzichtet haben (m.w.N.). Zu den verzichtbaren Mängeln gehört die Verletzung der Sachaufklärungspflicht“ (Gräber a.a.O. Anm. 101 m.w.N.). „Bei den verzichtbaren Verfahrensmängeln geht das Rügerecht nicht nur durch eine ausdrückliche oder konkludente Verzichtserklärung gegenüber dem Finanzgericht verloren, sondern auch durch das bloße Unterlassen einer rechtzeitigen Rüge“ (a.a.O. Anm. 103 mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen). Der Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt, auch insbesondere nicht während der dreistündigen mündlichen Verhandlung oder anschließend, eine mangelhafte Sachaufklärung des Hessischen Finanzgerichts gerügt.

Der Antrag des Beklagten, die Revision zuzulassen, wird somit abzulehnen sein.

DR. MÜLLER-HEINELBERG

